

# I n s e r a t e.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge einer neulichen Mittheilung des schweizerischen Generalkonsuls in London, Hrn. John Rapp, sind in den für die britischen Besitzungen in Ostindien gültigen Zollansätzen Veränderungen eingetreten, und es finden sich dieselben, promulgirt auf den 25. April d. J., nunmehr folgendermaßen festgesetzt:

### Für die Einfuhr.

Zollfrei sind: Gold- und Silberbarren und Münzen; Edelsteine und Perlen, Getraide und Hülsenfrüchte; Pferde und andere lebende Thiere; Eis, Kohle, Kose, Backsteine, Kalk und Steine; Baumwolle und Wolle; Flachß, Hanf, Jute; Häute und Felle, roh; Bücher, Landkarten, Druckschriften und Kunstgegenstände; Samen, sofern durch eine öffentliche Gesellschaft und zur unentgeltlichen Verabfolgung eingeführt; Ackergeräthe; Maschinen aller Art (der Steuerbeamte entscheidet, welche Gegenstände unter den Begriff von Maschinen fallen, und es ist sein Entscheid hiefür maßgebend); Fahrzeuge und Fuhrwerke jeglicher Art; Militär- und andere Uniformkleidungen und Ausrüstungen zum Privatgebrauche, durch Personen eingeführt, welche im öffentlichen Dienste stehen; Guano und Dünger aller Art.

Einem Zolle von 5 % des Werthes, letzterer nach nebenstehender fester Tare berechnet, unterliegen folgende Artikel:

	Werthtare.
Rohse Shirtings und Maddapolams . . . . .	per $\mathcal{L}$ 9 annas, — Op.
Long Cloths . . . . .	" " 6 " 9 "
T. Cloths, Domestics, Shirtings und Drills . . . . .	" " 7 " 6 "
Brocades und Figured Shirtings . . . . .	per Yard 2 " 2 "

Für alle andern europäischen Manufakturwaaren wird der Eingangszoll von 5 % auf dem Tageswerth berechnet.

Metalle bezahlen einen Einfuhrzoll von 10 %.

Twist, roh oder gefärbt, 3 1/2 % nach einer tarifgemäßen Taxirung.

Porter, Ale, Bier, Obstwein und andere ähn-

liche gegohrene Getränke . . . . . per imperial gallon 2 annas,

Wein und Liqueur . . . . . " " " 2 Rupien,

Weingeist (Londonerprobe) . . . . . " " " 3

(Der Zoll steigert sich im Verhältniß zu dem erhöhten Stärkegrad nach Uebersteigung der Londoner Probe.)

Tabak, fabrizirter und nicht fabrizirter, 20 % des Werths.

## Für die Ausfuhr.

Zollfrei sind: Gold- und Silberbarren; Edelsteine und Perlen; Pferde und andere lebende Thiere; Zucker und Rum; Spiritus; Tabak und alle Tabakfabrikate; Thee, Kaffee; rohe Seide; Baumwolle; Wolle; Flachs, Hanf, Jute; Häute und Felle, roh; Bücher, Landkarten, Druckschriften und Kunstgegenstände; Leatholz in Stämmen aus den Arrakan-, Pegu-, Martaban- und Tenasserim-Provinzen.

Getraide und Hülsenfrüchte aller Art	2 annas	per Indian Maund	(7 82)
Salpeter	2 Rupien	" " "	(8 28)
Indigo	3	" " "	"
Färberlack und Schellack	4 %	des Werth's.	

Alle hievor nicht benannten Artikel bezahlen 3 % des Werth's.

Bern, den 26. Mai 1863.

## Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## Ausfchreibung.

In Folge des Beschlusses der Bundesversammlung in der abgelaufenen Januar-sitzung über Einführung des neuen Infanteriegewehrs wird die Eidgenossenschaft im Verlaufe der nächsten Jahre eine große Zahl neuer Gewehre bedürfen. Der Gesamtbedarf der ersten Anschaffung kann auf 30—100,000 Stück angeschlagen werden, ungerechnet die spätern Ergänzungen, die nach Durchführung der ersten Anschaffung von Jahr zu Jahr nöthig sein werden.

Es liegt in der Absicht der Behörden, diesen Anlaß zu benutzen, um, wenn immer möglich, die Gewehr-fabrikation in der Schweiz selbst einheimisch zu machen. Zu diesem Ende ergeht durch gegenwärtige Ausfchreibung die Einladung an alle Unternehmer, welche an obiger Gewehrlieferung sich zu betheiligen gedenken und dafür in der Schweiz entweder bereits Fabrik-Etablissements eingerichtet haben, oder deren einzurichten vorhaben, ihre Angebote dem schweiz. Militärdepartement bis den 25. künftigen Monats verschlossen unter der Aufschrift: „Angebote für Gewehrlieferungen“ einzureichen.

Modelle des Gewehrs, Zeichnungen und Toleranzbestimmungen können vom 10. Juni an auf dem Bureau der Verwaltung des Materiellen im Bundesrath-hause eingesehen, sowie jede nähere Auskunft daselbst erhalten werden. Folgende Hauptbedingungen werden zum Voraus aufgestellt:

1. Alle Bestandtheile, vom rohen Zustande bis zur Vollendung, sind in der Schweiz zu fabriziren, mit einziger Ausnahme der rohen, ungebohrten Stahlläufe, der Bajonnette und Kapsstöcke für so lange, als nicht auch für diese Theile eine Fabrikation in der Schweiz sich bildet. Inzwischen wird die Eidgenossenschaft diese vom Auslande zu beziehenden Bestandtheile den einzelnen Gewehr-Unternehmern liefern.
2. Jeder Fabrikant hat sich einer ständigen Kontrolle seiner Fabrikation, vom Beginne der Verarbeitung bis zur Vollendung aller einzelnen Bestandtheile, durch eidg. Kontrolleurs zu unterziehen und dafür in seinem Etablissement die nöthigen Lokalien anzuweisen.

3. Das Minimum einer jährlichen Lieferung durch einen und denselben Unternehmer ist auf 1000 Gewehre bestimmt.

Die einzugebenden Angebote sollen den Preis für das fertige Gewehr enthalten und die Zahl der Gewehre, die jährlich geliefert werden können, so wie den Sitz des Fabrik-Etablissements angeben.

Bern, den 29. Mai 1863.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:  
**Stämpfli.**

## Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Lobscheine eingefandt wurden, sind zu ermitteln, nämlich:

eines Henry Gannigou, gew. Tagelöhner, geboren in Genf? am 7. Mai 1821, Sohn von Philippe Gannigou und der Josephine Trabe, gestorben den 21. März 1863 im Militärspital der Gemeinde La Calle in Algier;

eines Jean François Lavouisy, geboren zu Genf? den 4. Februar 1800, Sohn von Gabriel Anton Lavouisy und Louise Charlotte Dreffets, gestorben zu Koleah in Algier den 11. Juli 1861 im dortigen Militärspital;

einer Jeanne Ducotey, gew. Ehefrau von Jean Michel, geboren in Genf?, gestorben zu Philippeville in Algier im Bürgerhospital, in einem Alter von 52 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 5. Juni 1863.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

1863  
No. 100

Das Komite für Errichtung eines nationalen Monuments zur Erinnerung an die Vereinigung Genf's mit der schweizerischen Eidgenossenschaft hat dem Bundesrath mit Zuschrift vom 16. dieses Monats das Programm der dießfälligen Konkurrenzöffnung übermacht.

Dem Wunsche des gedachten Komite's zufolge werden hiemit die Künstler-Bildhauer oder Architekten, seien sie Schweizer oder Ausländer, auf die vorer-

wähnte Konkurrenzöffnung aufmerksam gemacht und ihnen zugleich mitgetheilt, daß sie vom gedachten Programm bei der unterzeichneten Kanzlei Einsicht nehmen können.

Bern, den 23. Mai 1863.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

### Eidgenössische Militär-Lieferungen.

Es werden hiemit die Lieferungen von Heu, Stroh und Holz für den im Monat September im Oberaargau abzuhaltenden Truppenzusammenzug zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die nähern Bedingungen über die Magazine und Fassungsplätze können bei dem Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges, Herrn Oberlieutenant Müller-Käser in Bern, oder bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Bewerber haben ihre Angebote versiegelt bis Mittwoch den 10. Juni 1863, Vormittags 11 Uhr, franko an das unterzeichnete Kommissariat mit der Bezeichnung „Lieferungsangebote für den Truppenzusammenzug von 1863“ einzugeben.

Bern, den 12. Mai 1863.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:

**G. Siebi**, Oberlieut.

### Ausschreibung.

Infolge der vom schweizerischen Bundesrathe beschlossenen Organisation des eidg. Oberkriegskommissariats werden hiermit folgende Stellen zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

1. die Stelle eines Oberkriegskommissärs (bisherige Besoldung Fr. 4200), mit dem Beifügen, daß bei der nächsten Bundesversammlung eine Erhöhung bis auf Fr. 5000—6000 beantragt werden wird.
2. Die Stelle eines Führers, mit einer Besoldung von Fr. 2400 bis höchstens Fr. 3000.
3. Die Stelle eines Chefs des Expeditionsbüreau's mit einer Besoldung von Fr. 2500—3000.
4. Die Stelle eines Registrators desselben, mit einer Besoldung von Fr. 2000—2500.
5. Die Stelle eines Chefs des Revisionsbüreau's, mit einer Besoldung von Fr. 2500 bis höchstens Fr. 3000.

Dem Buchhalter oder einem Bureauchef wird die Stellvertretung des Oberkriegskommissärs übertragen werden, mit einer Gehaltszulage von Fr. 300.

Anmeldungen sind bis zum 30. Juni l. J. dem unterzeichneten Departement einzugeben.

Bern, den 29. Mai 1863.

**Das eidg. Militärdepartement.**

### Ausschreibung einer Stelle in der Bundeskanzlei.

In der Bundeskanzlei ist die Stelle eines Kanzlisten mit einem Gehalte von Fr. 1500 bis 1700 zu besetzen. Kenntniß wenigstens der deutschen und französischen Sprache ist unerlässlich. Anmeldungen sind mit Schul- und Leumundszeugnissen versehen bis zum 20. Juni l. J. der Unterzeichneten einzugeben.

Bern, den 25. Mai 1863.

**Die Schweiz. Bundeskanzlei.**

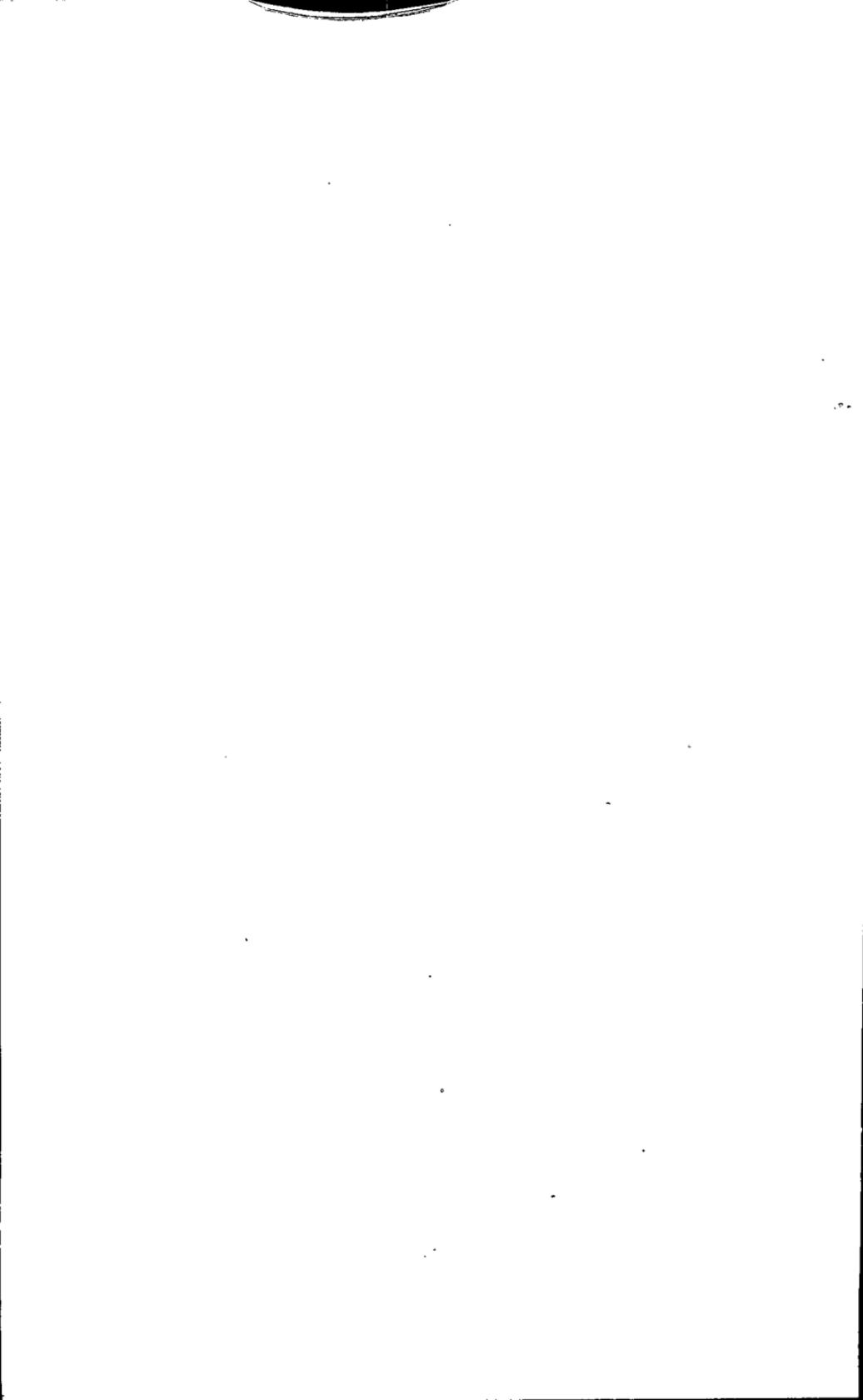
### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Telegraphist auf dem Hauptbureau Genf mit Fr. 1200 Besoldung, und je ein Telegraphist auf den Hauptbüreaux Lausanne, Vivis und Neuenburg, mit je Fr. 900 Besoldung. Anmeldung bis zum 15. Juni 1863 bei der Telegrapheninspektion Lausanne.
- 2) Je ein Telegraphist auf den Hauptbüreaux Bern, Luzern und Basel mit je Fr. 900 Jahresbesoldung. Anmeldung bis zum 15. Juni 1863 bei der Telegrapheninspektion Bern.
- 3) Telegraphist auf dem Hauptbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 15. Juni 1863 bei der Telegrapheninspektion St. Gallen.

- 4) Telegraphist auf dem Hauptbureau Chur. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 15. Juni 1863 bei der Telegrapheninspektion Villingen.
- 5) Gehilfe bei der Hauptzollstätte im Bahnhofs zu Genf. Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 20. Juni 1863 bei der Zolldirektion in Genf.

- 
- 1) Stadtbannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 11. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 2) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1440. Anmeldung bis zum 11. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 3) Posthalter in Bürglen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 17. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.
-



## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1863
Date	
Data	
Seite	650-656
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 079

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.